



## Kanton Basel-Landschaft

# Abstimmungsvorlagen

### 9. Juni 2013

- 3 **Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik**
- 4 **Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage**
- 5 **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat)**
- 6 **Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**



## ■ Inhaltsverzeichnis

	<b>Kurz und bündig</b>	7
	<b>An die Stimmberechtigten</b>	9
<b>3</b>	<b>Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik</b>	
	Erläuterungen des Regierungsrates	11
	Erläuterungen des Initiativkomitees	15
	Initiativtext	19
	Landratsbeschluss	21
<b>4</b>	<b>Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage</b>	
	Erläuterungen des Regierungsrates	23
	Erläuterungen des Referendumskomitees	27
	Landratsbeschluss	29
<b>5/6</b>	<b>Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge</b>	
	Erläuterungen des Regierungsrates	31
	Konkordat	36
	Gesetzesänderung	44
	Landratsbeschluss	47



## ■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 9. Juni 2013 wie folgt zu stimmen:

- **Nein** zur formulierten Verfassungsinitiative "**Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik**"
- **Ja** zum Landratsbeschluss "**Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage**"
- **Ja** zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (**Stipendien-Konkordat**)
- **Ja** zur Änderung des **Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**



## ■ Kurz und bündig

### *Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik*

Die Transparenz-Initiative verlangt, dass Parteien und politische Organisationen bei kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ihre Finanzen offen legen. Der Kanton soll die Finanzunterlagen prüfen, ein öffentliches Spendenregister erstellen und bei Verstössen gegen die Offenlegungspflichten Sanktionen ergreifen. Regierungsrat und Landrat lehnen die Initiative ab, weil sie für Parteien und Staat erheblichen Aufwand und beträchtliche Kosten verursacht. Zudem bestehen zahlreiche legale Umgehungsmöglichkeiten.

### *Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica, Projektierungskreditvorlage*

Augusta Raurica ist ein kultureller und touristischer Ort von nationaler Bedeutung, welcher weit über die Grenzen des Kantons Basel-Landschaft Ausstrahlung und Anziehungskraft entwickelt. Die Ergebnisse der Forschungsteams werden international mit grossem Respekt betrachtet. Sie bilden die wissenschaftliche Grundlage für die vielbesuchten Anlässe wie Römerfest, Theater, diverse attraktive Besucherveranstaltungen und Ausstellungen.

Zur Erfüllung der vielfältigen und gesetzlich verankerten Aufgaben in Augusta Raurica sind angemessene Infrastrukturen erforderlich. Der grösste Teil der Arbeitsplätze und archäologischen Depots ist heute jedoch in zu kleinen, baufälligen und unzureichend ausgerüsteten Provisorien und Einmietungen untergebracht.

Der Regierungsrat will die desolaten Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessern und in zwei Etappen in einen Neubau für Arbeitsplätze und die fachgerechte Aufbewahrung der römischen Funde investieren.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird ein Projektierungskredit in der Höhe von 1,65 Mio. Franken unterbreitet. Mit dem Projektierungskredit werden die Grundlagen für den Baukredit erarbeitet, welcher dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Aufgrund der angespannten Finanzlage erfolgt der Neubau in Etappen. In einer ersten Etappe soll ein funktionaler Zweckbau für die dringend benötigten Arbeitsplätze mit Werkstätten, Restaurierungslabors, Archive und Werkhof geplant und erstellt werden (Investition von rund CHF 19.4 Mio.). Die zweite Etappe, die Realisierung der Depots für archäologische Kulturgüter, wurde zurückgestellt. Der Baukredit wird dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons beantragt.

Der Landrat ist der Argumentation der Regierung gefolgt und hat dem Projektierungskredit zugestimmt. Gegen die Vorlage wurde das Finanzreferendum ergriffen.

*Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) und Änderung vom 28. Februar 2013 des "Gesetzes über Ausbildungsbeiträge"*

Der Bund hat sich aus der Finanzierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) weitgehend zurückgezogen. Seit 2008 leistet er für die Sekundarstufe II keine Subventionen mehr. Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz hat deshalb im Rahmen eines Konkordats vereinbart, zumindest auf formaler Ebene zwischen den Kantonen eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden zu ermöglichen. Dies soll nicht nur für Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen gelten, sondern auch für Berufslernende sowie für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Gymnasien.

Der Beitritt zum Stipendien-Konkordat bringt für den Kanton Basel-Landschaft gesetzlichen Änderungsbedarf. Betroffen sind in erster Linie der stipendienrechtliche Wohnsitz und der Kreis der bezugsberechtigten Personen. Bei diesem sollen aufgrund der positiven Erfahrungen in anderen Kantonen integrationsfördernde Regelungen eingeführt werden.



## ■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Verfassungsinitiative "**Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik**" (Abstimmung 3) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Der Landratsbeschluss vom 29. November 2012 betreffend "**Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage**" (Abstimmung Nr. 4) unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung (fakultatives Finanzreferendum), nachdem das entsprechende Begehren innert der gesetzlichen Frist zustandegekommen ist.

Der Landratsbeschluss vom 28. Februar 2013 betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen "**Stipendien-Konkordat**" (Abstimmung Nr. 5) und die Änderung vom 28. Februar 2013 des "**Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**" (Abstimmung Nr. 6) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat die Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Der Regierungsrat hat zu allen Vorlagen Erläuterungen beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft



## ■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend formulierte Verfassungsinitiative **“Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik”**

### Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die formulierte Verfassungsinitiative vom 9. Juni 2011 **“Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik”** annehmen?

### Was will die Initiative?

Die am 21. Dezember 2011 mit 1'591 gültigen Unterschriften eingereichte formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz-Initiative – Stoppt die undurchsichtige Politik» verlangt die Aufnahme eines neuen § 35a, Offenlegungspflichten, in die basellandschaftliche Kantonsverfassung. Darin sollen die Regeln festgeschrieben werden, nach denen politische Parteien und andere Organisationen, die sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen, ihre Finanzen offenlegen müssen.

Die politischen Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen sollen jährlich eine Liste mit Angabe der Spenderinnen und Spender und des Betrages einreichen, wobei Spenden für juristische Personen ab Fr. 1'000.-- und Spenden für natürliche Personen ab Fr. 5'000.-- zu nennen sind. Für die Abstimmungs- und Wahlkämpfe sollen die politischen Parteien, Komitees und sonstigen Organisationen das Budget einreichen, woraus die wichtigsten Finanzierungsquellen und die Spendenden mit Beträgen ab Fr. 1'000.-- bzw. Fr. 5'000.-- ersichtlich seien. Der Regierungsrat oder eine von ihm bezeichnete unabhängige Stelle soll die Richtigkeit der Angaben überprüfen und ein öffentliches Spendenregister führen. Bei Verletzung der Offenlegungspflichten vor den Wahlen bzw. Abstimmungen durch politische Parteien sollen alle öffentlichen Mittel an die Partei und deren Fraktionen für die folgende Legislatur gestrichen werden.

## **Beurteilung der Initiative**

Mit der Verbesserung der Transparenz, woher die finanziellen Mittel stammen, wollen die Initianten, dass sich die Stimmberechtigten ihre Meinung bei Wahlen und Abstimmungen umfassend bilden können. Dies fördere auch das Vertrauen in die Politik und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb.

So einleuchtend die Zielsetzung der Initiative auf den ersten Blick ist, so schwierig ist es, dieses Anliegen in der Schweiz sachgerecht und wirksam umzusetzen. Im Gegensatz zum Ausland haben wir ein föderatives System mit drei staatlichen Ebenen und mit ausgebauten Volksrechten. Zudem kennen wir im Gegensatz zum Ausland keine staatliche Parteienförderung.

Gemäss der Initiative müssen Parteien, Komitees und politische Organisationen ihre Finanzunterlagen für den betreffenden Wahl- und Abstimmungskampf einreichen und sogar kleine Spendenbeiträge deklarieren. Der Kanton muss diese Finanzunterlagen prüfen, ein staatliches öffentliches Spendenregister führen und Verstösse gegen die Offenlegungspflichten sanktionieren. Damit würde auf die Parteien und auf den Staat ein erheblicher Aufwand zukommen, der beträchtliche Kosten auslösen wird. Die Möglichkeiten des Kantons zur Finanzierung neuer Aufgaben sind zur Zeit aber begrenzt. Schliesslich könnten diese Transparenzvorschriften zahlreiche sogar legale Umgehungsmöglichkeiten nicht verhindern. Zudem dürfte die Aussagekraft der Kontrollergebnisse, wie sie die Transparenzinitiative vorsieht, fragwürdig sein, zumal die Vollständigkeit der Spenderliste nicht festgestellt werden könnte.

Heute kennen nur die Kantone Genf und Tessin gesetzliche Offenlegungspflichten, bei denen sich die gleichen, oben angeführten Umsetzungsprobleme stellen. Bei den übrigen Kantonen überwiegt offenbar die Auffassung, dass die Offenlegung gegebenenfalls auf Bundesebene zu regeln wäre.

Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet, weil die Umsetzungsprobleme und Umgehungsmöglichkeiten praktisch dieselben wären wie bei der Initiative. Selbst bei einem System der Selbstdeklaration würden nämlich Parteien und Kanton administrativ und finanziell belastet. Die Parteien müssten die entsprechenden Finanzunterlagen erstellen und der Kanton müsste für die Sanktionierung der Offenlegungspflichten sorgen. Und trotz allem wäre es möglich, dass diese Offenlegungsvorschriften auf legale Weise umgangen werden könnten. Solche Gesetzesbestimmungen sind weder sinnvoll noch wirksam. Sie gaukeln lediglich eine wenig aussagekräftige Transparenz vor.

Das Thema Transparenz bei der Parteienfinanzierung wird aktuell beim Bund beraten. Empfehlungen des Antikorruptions-Gremiums des Europarates (GRECO) liegen ebenfalls vor. Im Interesse einer möglichst homogenen Regelung in der Schweiz ist es sinnvoller, Entscheide auf Bundesebene abzuwarten und nicht mit spezifischen kantonalen Regelungen vorzuprellen.

### **Die Beratungen im Landrat**

Die Landratskommission beantragte nach eingehender Diskussion dem Landrat, die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Im Landrat standen die gleichen Argumente zur Debatte, wie sie von Regierung und Kommission dargelegt wurden. Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative führten aus, dass das Offenlegen finanzieller Ströme die Voraussetzung für eine offene Politik sei und auch einen Wirtschaftsfaktor bilde. Fast alle OECD-Länder kennen entsprechende Normen. Umgehungsmöglichkeiten dürften kein Argument gegen eine klare Regelung sein. Sie verlangten daher die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages, der den Grundsatz der Offenlegung der Parteienfinanzierung in der Verfassung verankern sollte.

Demgegenüber sahen die Gegnerinnen und Gegner der Transparenzinitiative keinen Regelungsbedarf. Die Kontrolle und Erstellung der Finanzunterlagen würde einen unnötigen Aufwand verursachen. Der

demokratische Prozess würde behindert und Spenderinnen und Spender an den Pranger gestellt. Die Finanzierung erfolge nicht nur über Spenden, sondern auch über Mitgliederbeiträge. Zudem könne die Herkunft der finanziellen Mittel durch zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten kaschiert werden. Es sei sinnvoll, den Entscheid des Bundes über eine Bundesregelung abzuwarten. Sie lehnten einen Gegenvorschlag ab, weil auch dieser zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand verursachen würde und die Umgehungsmöglichkeiten bestehen blieben.

Der Landrat lehnte am 10. Januar 2013 mit 49:31 Stimmen bei 2 Enthaltungen diese Initiative ab und beschloss, ihr keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

### **Empfehlung**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, **die formulierte Verfassungsinitiative abzulehnen.**

Abstimmungsverhalten Landrat: [www.bl.ch/abstimmung3](http://www.bl.ch/abstimmung3)

Liestal, 16. April 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann

## ■ **Erläuterungen des Initiativkomitees betreffend formulierte Verfassungsinitiative “Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik”**

### **Es braucht mehr Demokratie.**

Demokratie braucht Transparenz. Wer wählt, will wissen, welche Interessen die Kandidierenden vertreten und von wem sie finanziell abhängig sind. Wer abstimmt, soll erfahren, wer die Abstimmungskampagnen finanziert. Doch leider ist es um diese Transparenz in unserem Land und in unserem Kanton nicht gut bestellt.

Deshalb hat die JUSO Baselland im Sommer 2011 die Transparenz-Initiative lanciert. Diese verlangt, dass politische Parteien, Initiativ- und Referendumskomitees bei kantonalen und kommunalen Wahlen sowie Abstimmungen ihre Finanzen offenlegen müssen. Dabei müssen die wichtigste Finanzierungsquelle und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- bzw. Abstimmungskampf angegeben werden. Neu soll der Kanton auch ein öffentliches Spendenregister einrichten. Dort sind alle Spenderinnen und Spender aufzuführen, die als Privatperson mehr als 5'000 Franken pro Jahr und als Firma mehr als 1'000 Franken pro Jahr spenden. Parteien, welche diesen Pflichten nicht nachkommen, werden sanktioniert. Die Initiative sieht als Höchststrafe vor, alle öffentlichen Mittel an diese Partei und deren Fraktionen für die folgende Legislatur zu streichen.

Doch wieso diese Initiative? Ein zentraler Punkt ist die Schaffung von mehr Demokratie, indem die Entscheidungsfaktoren für die Stimmbürgerin und den Stimmbürger erweitert werden. Weiter stärkt die Transparenz bei den Parteifinanzen das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Beim Ausarbeiten der Initiative wurde zudem darauf geachtet, dass die Forderungen der internationalen GRECO (Groupe d'états contre la corruption / Vereinigung von Staaten gegen Korruption) an die Schweiz miteinbezogen wurden. Die Offenlegung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Parteien öffentliche Gelder in Form von Fraktionsgeldern erhalten.

### **Es braucht mehr Transparenz.**

Die Schweiz kennt als einziges demokratisches Land der Welt keine Massnahmen, welche die Transparenz bei der Parteienfinanzierung sicherstellen. Gemäss dem „Global Corruption Report“ von „Transparency International“ steht die Schweiz in Sachen Transparenz der Politikfinanzierung auf gleicher Stufe mit Albanien (bis vor kurzem in einem Bürgerkrieg), den Bahamas, El Salvador, Madagaskar, Sri Lanka (aktuell in einem Bürgerkrieg), Tuvalu oder Uruguay.

In einer aktuellen Studie der Universität Zürich über die Qualität der Demokratien wird die Schweiz als bloss mittelmässig beurteilt. Ein Hauptgrund dafür ist die intransparente Parteienfinanzierung. Zusätzlich hat die GRECO im Jahr 2011 die Schweiz aufgefordert, die Finanzierung der politischen Parteien und von Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln.

### **Es braucht mehr Klarheit.**

*Die Annahme der Initiative führt nicht zu einem Spendenrückgang.*

Selbst in der Regierungsratsvorlage an den Landrat steht, dass die Angst vor einem Spendenrückgang in den Kantonen Tessin und Genf unbegründet war. Dort existiert bereits eine Offenlegungspflicht nach einem ähnlichen Modell wie es die Initiative fordert.

*Nur Grossspenden müssen offengelegt werden*

Spenden bis zu 5'000 Franken (Privatpersonen) und 1'000 Franken (Juristische Personen) werden anonymisiert. Grössere Spenden haben erheblichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten von Politikerinnen und Politikern und Parteien. Deshalb ist der Schutz der Privatsphäre hier dem Recht auf Information unterzuordnen.

*Die Initiative verursacht keine Kostenexplosion in der Verwaltung.*



Regierung und Landrat konnten keine konkreten Zahlen zu den Kosten benennen. Darum ist es falsch zu behaupten, dass es zu einer Kostenexplosion kommt. Der Gewinn an Transparenz rechtfertigt jedenfalls einen bescheidenen administrativen Aufwand.

Warum ein JA?

- **Mehr Transparenz für die Wählerinnen und Wähler**
- **Stärkung des Vertrauens in die Politik**
- **Keine Zunahme an Verwaltungsaufwand**
- **Keine Kostenexplosion**
- **Kein Spendenrückgang für die Parteien**

**Sagen Sie Ja zur Initiative und bringen Sie endlich Licht ins Dunkel der Parteifinzen im Baselbiet.**

**Initiativkomitee "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik"**



## ■ **Formulierte Verfassungsinitiative “Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik”**

Gestützt auf § 64 der Baselbieter Kantonsverfassung (SGS 100) stellen die unterzeichnenden im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

### I.

Die Verfassung des Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

#### **§ 35a Offenlegungspflichten**

<sup>1</sup> Politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen, Initiativ- und Referendumskomitees, und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offen legen. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

- a. die wichtigsten Finanzierungsquellen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.
- b. die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Fr. pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
- c. die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Fr. pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat oder eine von ihm bezeichnete unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss Absatz 1 und erstellt ein öffentliches Register, in welchem Name und Spendebetrag erfasst sind. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Bei Verletzungen der Offenlegungspflichten gemäss Absatz 1 durch politische Parteien oder politischen Gruppierungen vor den Wahlen, werden alle öffentlichen Mittel an diese Partei und deren Fraktionen für

die folgende Legislatur gestrichen. Das Gesetz regelt weitere Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflichten.

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

■ **Landratsbeschluss betreffend formulierte  
Verfassungsinitiative “Transparenz-Initiative -  
Stoppt die undurchsichtige Politik”**

vom 10. Januar 2013

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Verfassungsinitiative “Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik” wird abgelehnt.

II.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative abzulehnen.

Liestal, 10. Januar 2013

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Degen  
der Landschreiber: Achermann



## ■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage

### Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 29. November 2012 **“Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage”** annehmen?

### Hintergrund

Augusta Raurica ist ein kultureller und touristischer Ort von nationaler Bedeutung, welcher weit über die Grenzen des Kantons Basel-Landschaft Ausstrahlung und Anziehungskraft entwickelt.

Die Forschungsleistungen der Römerstadt sind international anerkannt und werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt für ihre Arbeiten konsultiert. Die archäologische Forschung und Sammlung von Augusta Raurica bildet die Grundlage für Erkenntnisse zu unserer Vergangenheit. Dieses umfassende Wissensarchiv ist die Basis für die Forschungs- und Vermittlungsarbeit. Neben Forschungen wird das Wissen über die Kultur der Römer auch einer breiten Öffentlichkeit an verschiedenen Veranstaltungen wie dem Römerfest, Führungen für Private und Schulklassen, Ausstellungen, etc. vermittelt. Rund 1'000 Schulklassen aus der ganzen Schweiz, Deutschland und Frankreich besuchen jährlich die Römerstadt. Mit rund 500 Workshops und 450 Führungen jährlich leistet Augusta Raurica einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Geschichte.

### Definitive Lösung für langjährige Raumprobleme

Zur Erfüllung der vielfältigen und gesetzlich verankerten Aufgaben in Augusta Raurica sind angemessene Infrastrukturen erforderlich. Der grösste Teil der Arbeitsplätze und archäologischen Depots für Kulturgüter ist heute jedoch in zu kleinen, baufälligen und unzureichend ausgerüste-

ten Provisorien und Einmietungen untergebracht. Die Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können zum Teil nicht mehr gewährleistet werden. Die heutige Arbeitsplatzsituation stellt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine zumutbare Lösung für einen Zeitraum von mehreren Jahren dar.

Die prekäre räumliche Situation ist schon seit Jahren bekannt und war Gegenstand von politischen Vorstössen, sowie Reklamationen von Anwohnern und Gemeindebehörden.

Die Regierung hat bereits 1999 den Auftrag zu einer langfristigen Verbesserung der Situation in Augusta Raurica erteilt. Verschiedene ausgearbeitete Konzepte wurden bis auf das nun vorliegende Projekt eines Sammlungszentrums aus Gründen der Finanzierung wieder verworfen.

Der Regierungsrat will die desolaten Arbeitsbedingungen langfristig verbessern und in einem ersten Schritt in einen Neubau für die dringend benötigten Arbeitsplätze mit Werkstätten, Restaurierungslabors, Archiven und Werkhof investieren. In einer ersten Etappe soll ein Neubau für die fachgerechte Aufbewahrung der Funde aus der Römerzeit erstellt werden.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird ein Projektierungskredit in der Höhe von 1,65 Mio. Franken unterbreitet. Mit dem Projektierungskredit werden die Grundlagen für den Baukredit erarbeitet, welcher dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Neubau erfolgt aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons nicht als Ganzes, sondern wurde in zwei Etappen aufgeteilt. Vorerst ist nur die Realisierung der dringend benötigten Arbeitsplätze Werkstätten, Restaurierungslabors, Archiven und Werkhof vorgesehen. Mit dem Neubau werden gegenüber heute keine zusätzlichen Arbeitsplätze erstellt.

Die Depots für archäologische Funde sind zurückgestellt. Diese werden dem Landrat mit einem separaten Baukredit unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

## **Räumliche Entwicklung**

Das geplante Arbeits- und Sammlungszentrum ist eingebunden in die Gesamtplanung und langfristig angelegte Strategie von Kanton und Gemeinde zur Entwicklung von Augusta Raurica. Als Standort für den Neubau wurde vom Landrat im genehmigten Spezialrichtplan Salina



Raurica das Gebiet Schwarzacker festgelegt. Dieser Standort wurde im Entwicklungskonzept für Augusta Raurica, welches zwischen den Gemeinden Augst, Kaiseraugst und Kanton partnerschaftlich erarbeitet wurde, bestätigt. Die Verkehrsplanung ist Teil des Entwicklungskonzepts und wurde bei der Festsetzung des Standorts berücksichtigt.

Durch die periphere Lage der Arbeitsplätze kann das heutige archäologische Zentrum rund um das Theater und Forum nach der Realisierung von den langjährigen unansehnlichen Provisorien entlastet werden. Damit können wertvolle Freiräume für die museale und auch touristische Nutzung geschaffen werden. Das künftige Depot für die archäologischen Kulturgüter wird für die Koordination der Planungen im Konzept mitgedacht.

### **Finanzielle Abwägungen und Alternativen**

Im Vorfeld der Ausarbeitung der Vorlage wurden verschiedene Alternativen zu einem Neubau geprüft. Unter anderem Mietlösungen und die Unterbringung von Arbeitsplätzen und Depots in Mietcontainern untersucht. Eine Mietlösung in Containern bedeutet ein Aufschieben der Investition und verursacht bis zur Realisierung einer definitiven Lösung hohe und „verlorene“ Kosten in vergleichbarer Höhe wie die jährlichen Folgekosten eines Neubaus.

Der schwierigen finanziellen Lage des Kantons wird mit der Etappierung des Neubaus Rechnung getragen.

Die erste Etappe, der Neubau für die heutigen 64 Arbeitsplätze, ist nicht als Luxuslösung, sondern als schlichter Zweckbau geplant. Neben klassischen Büroarbeitsplätzen finden im Neubau Restaurierungslabors, Arbeitsplätze und Werkstätten für die Restauratorinnen und Restauratoren, Handwerkerinnen und Handwerker, Grabungstechnikerinnen und -techniker, etc. Platz. Die Kosten für die Erstellung dieser qualifizierten Arbeitsplätze wurden gemäss Vergleichszahlen anderer Kantone überprüft. Die Zahlen bewegen sich innerhalb der Bandbreite von vergleichbaren Objekten und stellen eine den Kantonsfinanzen angemessene Lösung für zeitgemässe Arbeitsplätze dar. Die Investition für die Realisierung des ersten Schritts wird mit ca. CHF 19.4 Mio. veranschlagt (Kostengenauigkeit +/- 15%). Beim Investitionsvorhaben handelt es sich daher nicht um einen, wie von den Initianten des Referendums bezeichneten, "Palast für tote Steine". Die vorgesehene

Investition wurde von der Regierung langfristig eingeplant, die notwendigen Mittel sind im Investitions- und Finanzplan des Kantons eingestellt.

### **Haltung der Landrats und Argumente des Referendumskomitees**

Der Landrat hat anlässlich der Sitzung vom 29. November 2012 dem Projektierungskredit zugestimmt. Die Bedeutung von Augusta Raurica und dessen Ausstrahlung über die Region hinaus war in den Voten der Referierenden unbestritten. Ebenfalls wurde die Notwendigkeit einer dringend erforderlichen Lösung für die Arbeitsplätze von allen Seiten anerkannt. Die Gegner der Vorlage haben das Finanzreferendum ergriffen. Sie vertreten die Meinung, dass für die Realisierung der Arbeitsplätze eine kostengünstigere Lösung gefunden werden kann und andere Bauvorhaben prioritär sind. Ebenfalls wurde argumentiert, dass insbesondere für die Lagerung von Artefakten aufgrund der heutigen Finanzlage keine Investitionen getätigt werden sollen.

### **Die Haltung der Regierung**

Die Regierung ist der Meinung, dass die Grundanliegen der Initianten des Referendums bereits erfüllt sind. Die Erstellung der Arbeitsplätze hat erste Priorität. Die Realisierung von archäologischen Depots ist zur Zeit nicht geplant. Ebenso wurden bereits im Vorfeld Einmietung und provisorische Containerlösungen hinsichtlich einer geringeren Belastung des Staatshaushaltes geprüft.

Wer heute Nein zum Projektierungskredit sagt, spart nicht 1,65 Mio. Franken. Denn bauliche Massnahmen sind in der heutigen Situation unumgänglich. Weitere Provisorien, Containerlösungen, aber auch Einmietungen verursachen dem Kanton langfristig hohe Kosten ohne den bleibenden Wert einer eigenen Infrastruktur zu hinterlassen. Ein Nein bedeutet daher keine Einsparung, sondern die Kosten mit unbekanntem Ausgang in die Zukunft zu verschieben.

Abstimmungsverhalten Landrat: [www.bl.ch/abstimmung4](http://www.bl.ch/abstimmung4)

Liestal, 16. April 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann

## ■ Erläuterungen des Referendumskomitees betreffend Neubau Sammlungszentrum Augusta Raurica; Projektierungskreditvorlage

**Nein zum 36 Millionen-Luxusbau ohne Mehrwert für die Bevölkerung**  
Regierungsrat und Parlament haben mit dem vorliegenden Projektierungskredit beschlossen, ein Steinlager und Arbeitsräume für Augusta Raurica zu bauen. Die Planung (1.65 Millionen Franken) und der Bau (mindestens 34 Millionen Franken) verursachen Gesamtkosten von 36 Millionen Franken. Der Bau soll für die Bevölkerung aber nicht zugänglich sein. Auch der Tourismus kann davon nicht profitieren. Die Arbeitsräume kosten bei diesem Projekt 2 bis 3 Mal mehr als marktüblich. Das ist viel zu teuer! Das überparteiliche Referendumskomitee lehnt deshalb den Projektierungskredit für das Sammlungszentrum ab und verlangt eine neue sinnvolle und günstigere Lösung für einen Neubau.

### **Zu teurer Luxusbau**

Dem Projektierungskredit für das Sammlungszentrum Augusta Raurica von 1,65 Millionen Franken sollen Kosten von mindestens 34 Millionen Franken für den Neubau folgen. Die Räumlichkeiten für die Arbeitsplätze kosten bei diesem Projekt 2 bis 3 Mal mehr als es bei solchen Bauten marktüblich wäre. Zudem soll das geplante Sammlungszentrum auf Ruinen gebaut werden. Das dürfte die Erstellung des Baus zusätzlich massiv verteuern. Derart enorme Ausgaben für eine Lagerhalle für antike Steine und für Arbeitsräume sind vor dem Hintergrund anderer dringender Investitionsvorhaben und der finanziellen Lage des Kantons nicht vertretbar. **Für neue Arbeitsräume und Lagerräume ist kein Luxusbau nötig.**

### **Kein touristischer Nutzen**

Die Ausgaben für das geplante Sammlungszentrum bringen keine touristischen Verbesserungen für Augusta Raurica. Das Gebäude wird den Besuchern der Römerstadt nicht zugänglich sein.

Damit entfällt auch ein touristischer Mehrwert, den ein neues Gebäude bringen könnte. **Die Baselbieterinnen und Baselbieter zahlen also viel Geld und werden den Luxusbau trotzdem nicht besichtigen können.**

### **Fragwürdige Prioritätensetzung**

Der Projektierungskredit und der daraus folgende Neubau würden in unserem Kanton Gelder von mindestens 36 Millionen Franken binden. Dieses Geld wird an anderer Stelle dringender gebraucht. Es darf zum Beispiel nicht sein, dass Schülerinnen und Schüler in einzelnen Schulhäusern (u.a. Gymnasium Münchenstein) jahrelang auf eine bereits bewilligte Sanierung warten müssen, während für Steine eine derart teure Lagerhalle hingestellt werden soll. Gleichzeitig wollte die Regierung mit dem Entlastungspaket erst kürzlich andere Kulturgüter wie die Schlösser Bottmingen und Wildenstein verkaufen. **Weshalb bei den einen Kulturgütern gespart werden soll, bei anderen hingegen luxuriös geplant wird, ist nicht nachvollziehbar.**

### **Ja zu Augusta Raurica, aber Nein zum überteuerten Sammlungszentrum**

Das «Überparteiliche Komitee gegen den Projektierungskredit für das Sammlungszentrum Augusta Raurica» hat aus diesen Gründen das Finanzreferendum ergriffen. Dadurch erhalten die Baselbieter Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, über den von Regierungsrat und Landrat bewilligten teuren Projektierungskredit für das Sammlungszentrum an der Urne zu befinden. **Nach Ablehnung des vorliegenden Kredits müssen Regierungsrat und Landrat eine finanziell angemessenere Lösung für Augusta Raurica ausarbeiten. Dafür wird das überparteiliche Komitee Hand bieten.**

*Überparteiliches Referendumskomitee gegen den Projektierungskredit für das Sammlungszentrum Augusta Raurica:*

Landrat **Guido Halbeisen**, Wahlen b. Laufen; Landrat **Christof Hiltmann**, Birsfelden; Landrat **Siro Imber**, Allschwil; Landrat **Oskar Kämpfer**, Therwil; Landrat **Rolf Richterich**, Laufen; Landrat **Dominik Straumann**, Muttenz; Landrätin **Susanne Strub**, Häfelfingen.

■ **Landratsbeschluss betreffend Neubau  
Sammlungszentrum Augusta Raurica;  
Projektierungskreditvorlage**

vom 29. November 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Bedarf für den Neubau eines Sammlungszentrums Augusta Raurica mit neuen Arbeitsplätzen und archäologischen Depots wird zugestimmt.
2. Es wird ein Verpflichtungskredit für die Projektierung des (gesamten) Sammlungszentrums bis und mit Vorprojekt sowie die Projektierung der ersten Etappe bis und mit Baukreditvorlage von CHF 1'650'000 (inklusive Mehrwertsteuer von aktuell 8.0%) bewilligt.
3. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis vom Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom Oktober 2011 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.
4. Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen gemäss §31, Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
5. Die Motion 2010/205 von Christine Gorrengourt "Arbeitsplatzverbesserung Augusta Raurica" wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 29. November 2012

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Degen  
der Landschreiber: Achermann



## ■ Erläuterungen des Regierungsrates über den Beitritt zum Stipendien-Konkordat und die daraus folgenden Änderungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

### Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 5**)

Wollen Sie den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (**Stipendien-Konkordat**) annehmen?

### Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 6**)

Wollen Sie die Änderung vom 28. Februar 2013 des "**Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**" annehmen?

### Worum geht es?

Am 1. März 2013 ist die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (kurz: Stipendien-Konkordat) in Kraft getreten. Damit hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) eine Grundlage zur langfristigen formellen Harmonisierung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen gelegt, mit der die Kantone ihre Anstrengungen in diesem Bereich koordinieren können.

### Weshalb ein Konkordat?

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA) hat sich der Bund aus der Unterstützung der kantonalen Stipendienleistungen für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II (Berufslehren, allgemeinbildende Schulen und Gymnasien) vollständig zurückgezogen. Er leistet, im Verbund mit den Kantonen, nur noch im Tertiärbereich (Universitäten, Fachhochschulen und Höhere Fachschulen) Subventionen. Somit ist es an den Kantonen, für den Bereich der Sekundarstufe II interkantonale geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Zu diesem Zweck hat die EDK das Stipendien-Konkordat geschaffen. Beitretende Kantone verpflichten sich, die in der Vereinbarung festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihre kantonale Stipendiengesetzgebung zu übernehmen.

Konkordaten gegenüber werden immer wieder Vorbehalte laut, die Kantone würden dadurch Souveränität und Gestaltungsmöglichkeiten verlieren. Nach Meinung des Regierungsrats sind Konkordate aber auch mit einem Gewinn an Rechtssicherheit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden. Im Fall des Stipendienkonkordats hält er den Nutzen nicht nur für unseren Kanton und seine Bevölkerung, sondern auch für die Schweiz insgesamt für wichtig. Er hält das Instrument eines Vertrags zwischen den Kantonen gerade für Ausbildungsbeiträge als sehr geeignet, weil damit die verrechneten Kosten der Ausbildung kantonsunabhängig an jeder Ausbildungsstätte dieselben sind.

Auf eidgenössischer Ebene liegt zur Zeit die Stipendien-Initiative des Verbands der Schweizer Studierendenschaften (VSS) vor. Der Regierungsrat bevorzugt dieser gegenüber das Stipendien-Konkordat, weil die VSS-Initiative den Bereich der Sekundarstufe II nicht berücksichtigt. Dadurch wären widersprüchliche Regelungen möglich, was weder sinnvoll noch hilfreich ist. Eine Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass die Kantone im Tertiärbereich nur noch mit dem Vollzug der Bundesvorschriften beauftragt würden; eine selbständige kantonale Gesetzgebung wäre nicht mehr zulässig. Da die Angebote der Sekundarstufe II den Zugang zur tertiären Bildung schaffen, hält es der Regierungsrat für wichtig, dass für diese beiden Bereiche die gleichen formalen Regeln gelten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem der stipendienrechtliche Wohnsitz.

### ***Welches sind die wichtigsten Änderungen?***

#### **Bezugsberechtigte Personen**

Die bisherige Regelung beschränkt den Kreis der Beitragsberechtigung auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht, solche mit einer Niederlassungsbewilligung und anerkannte Flüchtlinge. Im Konkordat wird dieser Kreis ausgeweitet auf Personen, die seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind. Damit wird der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung getragen.

Aus integrationspolitischen Erwägungen sowie auch aufgrund positiver Erfahrungen in den Kantonen Basel-Stadt und Bern ist es vorteilhaft, gerade auch dieser Bevölkerungsgruppe den Zugang zum Bildungs-



angebot zu erleichtern. Es ist erwiesen, dass sich Personen mit einer qualifizierten Ausbildung besser in die Gesellschaft einfügen.

### **Stipendienrechtlicher Wohnsitz**

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge muss nachgeführt werden. Seit seiner Schaffung wurden in verschiedenen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen, die Auswirkungen auf die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes haben. So wurde mit der rechtlichen Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts von geschiedenen Eltern ein neuer Status geschaffen. Mit der aktuellen Rechtslage besteht die Gefahr eines zeitgleichen Bezugs von Ausbildungsbeiträgen in zwei Kantonen. Dies wird mit der neuen Regelung ebenso verhindert wie die Möglichkeit, dass Bewerberinnen und Bewerber bezüglich kantonaler Zuständigkeiten zwischen "Stuhl und Bank" geraten können.

### **Weitere Anpassungen**

#### *Kreis der Bezugsberechtigten*

Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorlage kostenneutral umzusetzen. Zu diesem Zweck muss die Ausweitung des bezugsberechtigten Personenkreises kompensiert werden. Auf Gesetzesstufe ist neben der Einschränkung der Anspruchsberechtigung bei Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizern mit Baselbieter Bürgerrecht zusätzlich ein Ausschluss von Ausbildungen von weniger als einem Jahr Dauer vorgesehen.

#### *Dauer der Beitragsberechtigung*

Das Konkordat enthält detaillierte Angaben über die Dauer der Beitragsberechtigung. Die damit verbundene Änderung des Ausbildungsbeitragsgesetzes bewirkt keine Mehrbelastung des kantonalen Finanzhaushalts.

#### *Umstellung auf zweistufiges Berechnungsmodell*

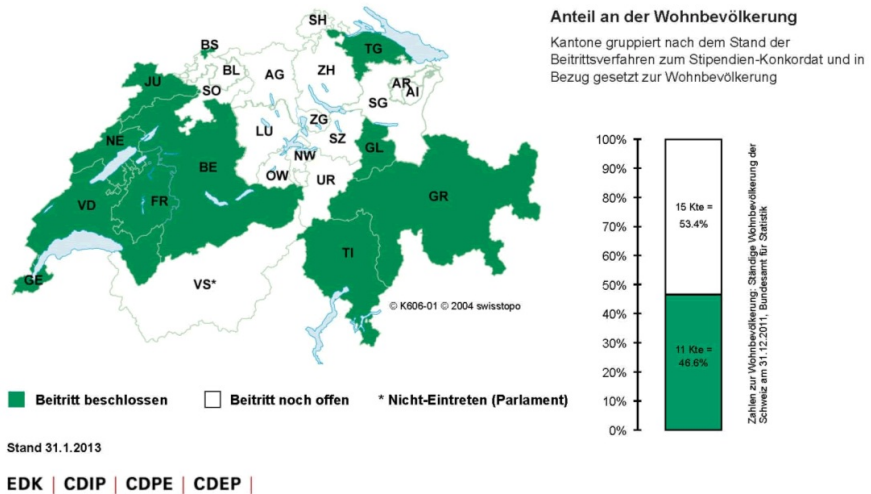
Die Umstellung vom auf Pauschalen beruhenden System zur neuen zweistufigen Familien- und Gesuchstellendenberechnung ermöglicht es, ohne individuelle Härten die Zusprechung von Beiträgen so zu gestalten, dass die Mittel effizienter eingesetzt werden können. Das zeigen die Erfahrungen der Kantone Basel-Stadt, Bern und Freiburg, die bereits heute mit diesem Berechnungsmodell arbeiten.

## Was machen die anderen Kantone?

In der Reihenfolge der Ratifizierung sind der Vereinbarung bisher folgende Kantone beigetreten: Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Bern, Tessin, Genf, Glarus und Jura. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden hat der Landrat bereits seine Zustimmung erklärt. In den Kantonen Aargau und St. Gallen wurden Motionen überwiesen, welche die Regierungen zu Beitrittsvorlagen verpflichten.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Stand des Beitritts der Kantone zum Stipendien-Konkordat.

## Beitrittsverfahren Stipendien-Konkordat



## Beratung im Landrat

Im Landrat wurde der Konkordatsbeitritt mit den dazugehörigen Gesetzesänderungen am 7. und 28. Februar 2013 ausführlich erörtert. Insbesondere wurde dabei auf die Vorteile der formellen Harmonisierung mit

andern Kantonen hingewiesen, die im Vergleich zur von einer Minderheit kritisierten Souveränitätseinschränkung über unseren Kanton hinaus positive Wirkung erziele. Positiv gewertet wurde auch, dass mit der Erweiterung des Bezückerkreises junge Lernwillige unterstützt werden, die so z.B. einen Beruf erlernen können, anstatt auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

### **Empfehlungen**

Regierungsrat und Landrat (mit 56 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen) beantragen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Landratsbeschluss vom 28. Februar 2013 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) anzunehmen.

Regierungsrat und Landrat (mit 59 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Änderung vom 28. Februar 2013 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (aufgrund der Genehmigung des Stipendien-Konkordats) anzunehmen.

Abstimmungsverhalten Landrat: [www.bl.ch/abstimmung](http://www.bl.ch/abstimmung) 5 und 6

Liestal, 16. April 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann

# Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Vom 18. Juni 2009<sup>1</sup>

## I. Zweck und Grundsätze

### Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

### Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

### Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

### Art. 4 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

## II. Beitragsberechtigung

---

<sup>1</sup> Vom Landrat am 28. Februar 2013 genehmigt.

## **Art. 5 Beitragsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen<sup>1</sup> bzw. dem EFTA-Übereinkommen<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

<sup>2</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

## **Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz**

<sup>1</sup> Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie

---

1 SR 0142.112.681

2 SR 0.632.31

- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.
- <sup>2</sup> Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.
- <sup>3</sup> Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- <sup>4</sup> Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

#### **Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit**

- <sup>1</sup> Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.
- <sup>2</sup> Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

#### **Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen**

- <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:
- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
  - b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.
- <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung endet:
- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
  - b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.
- <sup>3</sup> Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

#### **Art. 9 Anerkannte Ausbildungen**

- <sup>1</sup> Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

<sup>2</sup> Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

<sup>3</sup> Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigigt bezeichnen.

#### **Art. 10 Erst-und Zweitausbildung, Weiterbildungen**

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigigte Ausbildung entrichtet.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

#### **Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung**

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

### **III. Ausbildungsbeiträge**

#### **Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite**

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

<sup>2</sup> Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

<sup>3</sup> Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

#### **Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudierendauer hinaus.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

#### **Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort**

<sup>1</sup> Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

<sup>3</sup> Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

### **Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens 12'000 Fr.
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens 16'000 Fr.

<sup>2</sup> Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 4'000 Fr. pro Kind.

<sup>3</sup> Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

<sup>4</sup> Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

<sup>5</sup> In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

### **Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur**

<sup>1</sup> Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

## **IV. Bemessung der Beiträge**

### **Art. 17 Bemessungsgrundsatz**

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

### **Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs**

<sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder



anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

#### **Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung**

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

### **V. Vollzug**

#### **Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

<sup>2</sup> Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

#### **Art. 21 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

<sup>3</sup> Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

## **Art. 22 Schiedsinstanz**

<sup>1</sup> Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

<sup>2</sup> Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

## **VI. Übergangs-und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

### **Art. 24 Austritt**

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

### **Art. 25 Umsetzungsfrist**

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

### **Art. 26 Inkrafttreten**

---

<sup>1</sup> SR 279

<sup>1</sup> Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der  
kantonalen Erziehungsdirektoren  
die Präsidentin: Chassot  
der Generalsekretär: Ambühl

## **Gesetz über Ausbildungsbeiträge**

Änderung vom 28. Februar 2013<sup>1</sup>

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994<sup>2</sup> über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Bezugsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;
- b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- c. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen<sup>3</sup> bzw. dem EFTA-Übereinkommen<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;
- d. Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

<sup>3</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

### **§ 5 Absätze 1 bis 4**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz:

---

1 In der Volksabstimmung vom § angenommen.

2 GS 32.99, SGS 365

3 SR 0142.112.681

4 SR 0.632.31

- a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;
- b. der Kanton Basel-Landschaft für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;
- c. der Kanton Basel-Landschaft für volljährige Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

<sup>2</sup> Volljährige Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

<sup>3</sup> Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen

- a. ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, der bisher oder zuletzt die elterliche Sorge inne hatte;
- b. ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Volljährigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig, wenn sich die gesuchstellende Person hauptsächlich bei demjenigen Elternteil aufhält, der seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

<sup>4</sup> Bei mehreren Heimatkantonen liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn das Baselbieter Bürgerrecht als letztes erworben wurde.

### **§ 8 Absatz 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Für Lehrgänge, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt, werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

### **§ 10 Absatz 7**

<sup>7</sup> Für jedes unterstützungsberechtigte Kind der Bewerberin oder des Bewerbers werden weitere 4'000 Fr. ausgerichtet.

### **§ 15 Dauer der Beitragsleistung**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zu zwei Semester über die Regelausbildungsdauer hinaus.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden kann.

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal, 28. Februar 2013

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Degen  
der Landschreiber: Achermann

■ **Landratsbeschluss über den Beitritt zum Stipendien-Konkordat und die daraus folgenden Änderungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom 28. Februar 2013

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») wird genehmigt.
2. Die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung über das obligatorische Referendum.

Liestal, 28. Februar 2013

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Degen  
der Landschreiber: Achermann

